

gehoben worden sind — insbesondere Beschleußung und die Versorgung des Ortes mit eigener Wasser- und Gasleitung. Die Gemeinde Strehlen muß daher nunmehr darauf bedacht sein, das Versäumte aus eigenen Mitteln nachzuholen, wenn die Einverleibung jetzt nicht zu Stande kommt.

Eine weitere Verzögerung der Angelegenheit würde für die Gemeinde Strehlen um so bedauerlicher sein, als der Grund der Verzögerung ein rein äußerer ist, der an sich mit der allseitig als nothwendig und wünschenswerth erkannten Einverleibung in keinem innern Zusammenhange steht — der einzig und allein in der alten, nunmehr plötzlich aufgerollten Differenz zwischen Staat und Stadtgemeinde Dresden wegen der Höhe des Beitrags zu den Kosten der königl. Polizeidirection besteht — einer Differenz, welche an sich in keiner Weise die Gemeinde Strehlen berührt.

Wenn die hohe Erste Kammer der Vorlage der königl. Staatsregierung noch beitrifft, so ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß diese für Strehlen brennende Frage im Vereinigungsverfahren zwischen beiden hohen Kammern noch die erwünschte Lösung erfahre."

Wenn auch die Deputation der Petition eine gewisse Berechtigung nicht absprechen konnte, so vermochte sie doch aus den früher angegebenen Gründen den Wünschen der Petenten, die dahin gehen: die Vorlage der königl. Staatsregierung zu genehmigen, nicht nachzukommen; in der Erwägung aber, daß eine Verzögerung der Einverleibung der betreffenden Ortschaften aus den von den Petenten angegebenen Gründen sehr unangenehme und mit Nachtheilen verbundene Folgen für dieselben haben könnten, beantragt sie, um gleichzeitig diese Angelegenheit in Fluß zu erhalten, folgende Ermächtigung zu geben, welche in Drucksache 91 in Ihren Händen sich befindet. Die Antwort auf die Petition lautet demnach:

„die königl. Staatsregierung im Interesse des Anschlusses von Landgemeinden an die Stadt Dresden zu ermächtigen, mit letzterer, vorbehaltlich ständischer Genehmigung, ein die Beitragsleistung zu den Sicherheitspolizeikosten des Staates betreffendes Uebereinkommen zu treffen, und dabei einerseits den vom laufenden Jahre an eintretenden Zuwachs der Bevölkerung von Dresden, andererseits das procentuale Verhältniß dieses Zuwachses zur Hälfte der Effectivkosten der königl. Polizeidirection zu Dresden zum Anhalt zu nehmen, hierdurch aber die Petition für erledigt zu erklären“.

Die Deputation hat angenommen, daß es der Regierung erwünscht sein würde, wenn der Ermächtigung eine gewisse Directive beigefügt würde. Es ist dies der Deputation um so unbedenklicher erschienen, als natürlich der zu entwerfende Vertrag noch der ständischen Genehmigung unterbreitet werden wird. Die Basis des 1853er Vertrages ist der Beitrag der Hälfte zu den

Polizeikosten und nach dieser Norm soll nach den Vorschlägen nicht nur der Beitrag für die einzubezirkenden Orte, sondern auch für die Bevölkerungszunahme von Dresden berechnet werden. Dieser Vorschlag würde gleichzeitig eine Revision des 1853er Vertrages involviren. Natürlich hat sich die Deputation darauf beschränken müssen, nur eine ganz allgemeine Directive zu geben, und hat sich dabei gedacht, daß das jetzt bestehende Vertragsverhältniß für eine fest anzunehmende Bevölkerungszahl Dresdens fest fortbesteht, und daß einerseits die Bevölkerungszunahme Dresdens, andererseits die Bevölkerung der einzubezirkenden Ortschaften einer Regelung auf dieser Basis unterworfen werden.

Nach Alledem empfiehlt Ihnen nun die Deputation:

„Cap. 54, Polizeidirection zu Dresden, zunächst den mit dem königl. Decrete Nr. 21 eingegangenen Nachtrag zu Cap. 54 in Einnahme und Ausgabe zur Zeit abzulehnen, sodann aber nach der Vorlage die Einnahme mit 229,100 Mark zu genehmigen und in Ausgabe mit 879,939 Mark, darunter 38,545 Mark transitorisch, zu bewilligen und dem in Drucksache 91 Ihnen bereits vorgelegten Antrage, den ich wohl nicht nochmals zu verlesen brauche, Ihre Genehmigung zu ertheilen“.

Präsident von Behmen: Ich eröffne die Verhandlung über Cap. 54. — Das Wort hat der Herr Vicepräsident!

Vicepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel: Meine hochgeehrten Herren! Ich bitte, mir zu gestatten, daß ich zu dem vom Herrn Referenten Ihnen vorgetragenen Antrage einige Worte sprechen darf. Die Ablehnung des Decretes Nr. 22 seitens der Zweiten Kammer hat jedenfalls in den verschiedensten Kreisen einige Enttäuschung hervorgerufen. Ich spreche damit nicht bloß von den zunächst betheiligten Factoren, der Stadt Dresden und der Gemeinde Strehlen, sondern ich glaube, daß auch die königl. Polizeidirection in ihrer Hoffnung etwas enttäuscht worden ist. Wenn ich nämlich mich nicht irre, so hat die königl. Polizeidirection die Ausdehnung der Stadt Dresden auf das Gebiet der Landgemeinde Strehlen, was ihr gar nicht zu verdenken ist, dazu benutzt, um den außerordentlich knappen Etat ihres Personales aus diesem Anlaß etwas zu erhöhen, und zwar nicht unwesentlich zu erhöhen, zu erhöhen in einem jedenfalls das Bedürfniß von Strehlen bei Weitem übersteigenden Maße, und infolge dessen scheint auch die königl. Staatsregierung sich veranlaßt gesehen zu haben, von der Stadt Dresden einen Beitrag von 20,000 Mark bei Gelegenheit der Einverleibung mit Strehlen zu beanspruchen, wodurch ein wesentlicher Theil